

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**61. Jahrgang****Ausgegeben in Hannover am 17. April 2007****Nummer 9**

---

## INHALT

Tag		Seite
19. 3. 2007	Verordnung zur Aufhebung der Niedersächsischen Sachkundeverordnung ..... 78440 00 03	132
27. 3. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderung der Sportverbände und -vereine aus den Konzessionsabgaben ..... 21013	133
4. 4. 2007	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Registersachen (ERVVO-Register) ..... 32300 (neu), 32300	134
11. 4. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Befreiung der Schulträger von Gesamtschulen von der Pflicht zur Führung anderer Schulformen ..... 22410 01 11	136
12. 4. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe ..... 22410 (neu), 22410	137
12. 4. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg ..... 22410 (neu), 22410	138
2. 4. 2007	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Freistaat Thüringen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf der Bundesautobahn A 38 ... 92100	141

---

**Verordnung  
zur Aufhebung der Niedersächsischen  
Sachkundeverordnung**

**Vom 19. März 2007**

Aufgrund des § 9 Satz 2 und des § 10 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 22 Abs. 4 Satz 2, des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1342), jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 8. Mai 1987 (Nds. GVBl. S. 91), geändert durch Verordnung vom 6. Juni 1988 (Nds. GVBl. S. 106), wird verordnet:

§ 1

Die Niedersächsische Sachkundeverordnung vom 14. Oktober 1988 (Nds. GVBl. S. 170) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 19. März 2007

**Niedersächsisches Ministerium  
für den ländlichen Raum, Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

E h l e n  
Minister

**V e r o r d n u n g**  
**zur Änderung der Verordnung über die Förderung**  
**der Sportverbände und -vereine aus den Konzessionsabgaben**

**Vom 27. März 2007**

Aufgrund des § 8 Abs. 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Lotterie- und Wettwesen vom 21. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 609), wird verordnet:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 der Verordnung über die Förderung der Sportverbände und -vereine aus den Konzessionsabgaben vom 1. März 2004 (Nds. GVBl. S. 95) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „5 vom Hundert“ durch den Betrag „3 700 000 Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „20 vom Hundert“ durch den Betrag „4 800 000 Euro“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Angabe „10 vom Hundert“ durch den Betrag „2 400 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 27. März 2007

**Niedersächsisches Ministerium**  
**für Inneres und Sport**

S c h ü n e m a n n  
Minister

**Verordnung  
über den elektronischen Rechtsverkehr in Registersachen  
(ERVVO-Register)\*)**

**Vom 4. April 2007**

**Aufgrund**

des § 8 a Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10), auch in Verbindung mit § 156 Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553), und § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 12 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553),

des § 55 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 sowie des § 79 Abs. 5 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416), und

des § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 147 Abs. 1 Satz 1 und § 160 b Abs. 1 Satz 2, des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606),

jeweils in Verbindung mit § 1 Nrn. 28, 41 und 42 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten der Rechtspflege und der Justizverwaltung vom 29. August 1997 (Nds. GVBl. S. 400, 429), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 2007 (Nds. GVBl. S. 124), wird verordnet:

**§ 1**

**Elektronische Registerführung**

Neben dem Handelsregister, dem Genossenschaftsregister und dem Partnerschaftsregister wird das Vereinsregister, einschließlich der zu seiner Führung erforderlichen Verzeichnisse, in elektronischer Form geführt.

**§ 2**

**Elektronische Einreichung von Dokumenten**

(1) <sup>1</sup>Die zum Handelsregister, Genossenschaftsregister und Partnerschaftsregister elektronisch einzureichenden Anmeldungen und Dokumente (elektronische Dokumente) sind ausschließlich über die elektronische Poststelle der Gerichte in Niedersachsen an die Registergerichte zu übermitteln. <sup>2</sup>Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite [www.justiz.niedersachsen.de](http://www.justiz.niedersachsen.de) für die Registergerichte des Landes Niedersachsen bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

(2) <sup>1</sup>Ist für ein einzureichendes Dokument die Schriftform oder die elektronische Form vorgeschrieben, so ist, wenn ein Fall des § 12 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 des Handelsgesetzbuchs nicht vorliegt, das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes zu versehen. <sup>2</sup>Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das adressierte Gericht oder durch eine andere von der Landesjustizverwaltung mit der automatisierten Überprüfung beauftragte Stelle prüfbar sein. <sup>3</sup>Prüfbar ist jedenfalls eine Signatur, die dem Profil Industrial-Signature-Interoperability-Standard Mail-TruST (ISIS-MTT) entspricht.

<sup>\*)</sup> Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

(3) <sup>1</sup>Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate in der für das adressierte Gericht bearbeitbaren Version aufweisen:

1. American Standard Code for Information Interchange (ASCII) als reiner Text ohne Formatierungscodes und ohne Sonderzeichen,
2. Unicode,
3. Microsoft Rich Text Format (RTF),
4. Adobe Portable Document Format (PDF),
5. Extensible Markup Language (XML),
6. Tag Image File Format (TIFF),
7. Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten, wie Makros, verwendet werden.

<sup>2</sup>Einzelheiten, insbesondere zu den bearbeitbaren Versionen der Formate, werden gemäß § 3 Nr. 3 bekannt gegeben.

(4) <sup>1</sup>Elektronische Dokumente, die eines der in Absatz 3 genannten Formate in der gemäß § 3 Nr. 3 bekannt gegebenen Version aufweisen, können auch in komprimierter Form im ZIP-Datenformat (ZIP-Datei) eingereicht werden. <sup>2</sup>Die ZIP-Datei darf keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. <sup>3</sup>Beim Einsatz von Dokumentsignaturen muss sich die Signatur auf das Dokument und nicht auf die ZIP-Datei beziehen. <sup>4</sup>Die ZIP-Datei darf zusätzlich signiert werden.

(5) Sofern strukturierte Daten im XML-Datenformat übermittelt werden, sollen sie im Unicode-Zeichensatz 8-bit-Unicode-Transformation (UTF-8) codiert sein.

**§ 3**

**Bekanntgabe von Bestimmungen über den Betrieb  
der elektronischen Poststelle**

Die Landesjustizverwaltung gibt auf der Internetseite [www.justiz.niedersachsen.de](http://www.justiz.niedersachsen.de) Bestimmungen zum Betrieb der elektronischen Poststelle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bekannt über

1. das Verfahren, das bei der Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr sowie für die Authentifizierung bei der jeweiligen Nutzung der elektronischen Poststelle einzuhalten ist, und die Verwaltung personenbezogener Daten, die gespeichert werden,
2. die Zertifikate, Anbieter und Versionen elektronischer Signaturen, die für die Bearbeitung durch das adressierte Gericht oder durch eine andere mit der automatisierten Überprüfung beauftragte Stelle geeignet sind,
3. die den in § 2 Abs. 3 festgelegten Formaten entsprechenden und für die Bearbeitung durch die angeschlossenen Gerichte geeigneten Versionen sowie die bei dem in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 bezeichneten XML-Datenformat zugrunde zu legenden Definitions- oder Schemadateien und
4. die zusätzlichen Angaben, die bei der Übermittlung oder bei der Bezeichnung des einzureichenden elektronischen Dokuments zu machen sind, um die Zuordnung innerhalb des adressierten Gerichts und die dortige Weiterverarbeitung zu gewährleisten.

**§ 4**

**Ersatzregister**

Zuständige Stelle im Sinne von § 54 der Handelsregisterverordnung zur Anordnung der Einrichtung eines Ersatzregisters ist der Vorstand des Gerichts.

§ 5

Zugänglichkeit von Registerdaten

Die Daten des bei einem Amtsgericht geführten Registers sind auch den anderen registerführenden Amtsgerichten zur Einsicht und zur Erteilung von Ausdrucken zugänglich.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über maschinell geführte Register vom 20. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 181) außer Kraft.

Hannover, den 4. April 2007

**Niedersächsisches Justizministerium**

Heister-Neumann

Ministerin

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über die Befreiung**  
**der Schulträger von Gesamtschulen von der Pflicht**  
**zur Führung anderer Schulformen**

**Vom 11. April 2007**

Aufgrund des § 106 Abs. 6 Satz 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 412), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Befreiung der Schulträger von Gesamtschulen von der Pflicht zur Führung anderer Schulformen vom 19. April 1978 (Nds. GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 2002 (Nds. GVBl. S. 375), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Stadt Hemmingen,“.

b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Gemeinde Stuhr,“.

c) Die Nummern 13 und 14 erhalten folgende Fassung:

„13. Stadt Sehnde,

14. Stadt Wiesmoor,“.

d) Nummer 18 erhält folgende Fassung:

„18. Landkreis Lüchow-Dannenberg in den Gebieten der Flecken Bergen an der Dumme und Clenze sowie der Gemeinden Luckau (Wendland), Schnega und Waddeweitz,“.

e) In Nummer 24 wird am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt.

f) Nummer 25 wird gestrichen.

2. In Absatz 2 wird im einleitenden Satzteil das Wort „Orientierungsstufen,“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 11. April 2007

**Niedersächsisches Kultusministerium**

Busemann

Minister

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe**

**Vom 12. April 2007**

Aufgrund des § 11 Abs. 9 und des § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 412), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 8 wird die Zahl „32“ durch die Zahl „36“ ersetzt.
2. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In der Qualifikationsphase kann am Ende des zweiten Schulhalbjahres in das erste Schulhalbjahr, am Ende des dritten Schulhalbjahres in das zweite Schulhalbjahr zurücktreten, wer die Abiturprüfung noch innerhalb der Höchstzeit nach § 3 ablegen kann.“
3. Die Anlage 3 (zu § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 1) wird wie folgt geändert:
  - a) In der Spalte „Musisch-künstlerischer Schwerpunkt“ werden in der Zeile „Ergänzungsfächer“ die Worte

„Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel<sup>6)</sup>“ durch die Worte „Musik oder Kunst“ ersetzt.

- b) In der „Fußnote 2“ wird der Klammerzusatz „(vier Stunden Sportpraxis und eine Stunde Sporttheorie)“ gestrichen.
- c) In der Fußnote 5 Halbsatz 1 werden die Worte „als Schwerpunktfach“ gestrichen.

Artikel 2

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2007/08 in die Qualifikationsphase eingetreten sind, ist § 11 Abs. 8 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51) in der bis zum 31. Juli 2007 geltenden Fassung anzuwenden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2007/08 in das erste oder zweite Schulhalbjahr der Qualifikationsphase zurücktreten.

Hannover, den 12. April 2007

**Niedersächsisches Kultusministerium**

B u s e m a n n  
Minister

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse**  
**in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium,**  
**im Abendgymnasium und im Kolleg**

**Vom 12. April 2007**

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 412), wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>In einem Fach mit schriftlicher und mündlicher Prüfung sowie im Fach Sport wird das Gesamtergebnis des Fachs in der gymnasialen Oberstufe nach der Berechnung in der **Anlage 1 a**, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg nach der Berechnung in der **Anlage 1 b** gebildet.“

2. § 14 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Sind die in § 15 genannten Voraussetzungen für das Bestehen der Abiturprüfung erfüllt, so stellt die Prüfungskommission die Punktzahl der Gesamtqualifikation sowie die Durchschnittsnote in der gymnasialen Oberstufe nach der **Anlage 2 a**, die Punktzahl der Gesamtqualifikation sowie die Durchschnittsnote im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg nach der **Anlage 2 b** fest und erklärt die Abiturprüfung für bestanden.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe sind 36, aus der Qualifikationsphase des Fachgymnasiums 32 Schulhalbjahresergebnisse einzelner Fächer in die Gesamtqualifikation einzubringen.“

bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Die 36 Schulhalbjahresergebnisse und die Prüfungsergebnisse sind in der gymnasialen Oberstufe wie folgt einzubringen:

1. in Block I

28 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die Schulhalbjahresergebnisse des dritten bis fünften Prüfungsfachs aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr, in einfacher Wertung sowie die 8 Schulhalbjahresergebnisse des ersten und zweiten Prüfungsfachs aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr in zweifacher Wertung,

2. in Block II

die Prüfungsergebnisse in den fünf Prüfungsfächern in vierfacher Wertung, wobei an die Stelle des vierten Prüfungsfachs das Ergebnis einer besonderen Lernleistung nach § 11 Abs. 4 treten kann.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „sind“ die Worte „im Fachgymnasium“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 1 und 2 eingefügt:

„<sup>1</sup>In der gymnasialen Oberstufe müssen im Block I mindestens 200 Punkte nach der Anlage 2 a erreicht werden; dabei müssen unter den 28 Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung mindestens 24 und unter den 8 Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung mindestens 5 Schulhalbjahresergebnisse mit mindestens je 5 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein. <sup>2</sup>Im Block II müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden; dabei müssen in drei Prüfungsfächern, darunter im ersten oder zweiten Prüfungsfach, jeweils mindestens 20 Punkte erreicht worden sein.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden die Sätze 3 bis 5.

cc) Im neuen Satz 3 werden die Worte „In der gymnasialen Oberstufe und im“ durch das Wort „Im“ ersetzt.

c) In Absatz 9 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 2 Satz 2 VO-GO oder“ gestrichen.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>§ 15 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Ergebnissen“ ein Komma und die Worte „im Abendgymnasium mit nur einem Ergebnis“ eingefügt.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„(9) <sup>1</sup>Abweichend von den Absätzen 5 bis 7 legen interne Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Nr. 2 nach ihrer Wahl die Ergänzungsprüfung für ein Latinum oder das Graecum im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung nach den §§ 9 und 13 oder für das Kleine Latinum im Rahmen der mündlichen Abiturprüfung nach § 10 ab, sofern sie in der Qualifikationsphase durchgehend am Latein- oder Griechischunterricht auf grundlegendem Anforderungsniveau teilgenommen haben. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission stellt das Prüfungsergebnis nach § 14 Abs. 1 fest. <sup>3</sup>Die Prüfung ist bestanden, wenn die Mindestvoraussetzungen zum Erwerb eines Latinums oder des Graecums erfüllt werden. <sup>4</sup>Besteht die Prüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, so gehen die Ergebnisse des schriftlichen und des mündlichen Teils abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 im Verhältnis 2 : 1 in das Gesamtergebnis ein; treten bei der Berechnung des Ergebnisses Bruchteile auf, so wird nach dem üblichen mathematischen Verfahren gerundet.

(10) <sup>1</sup>Haben interne Bewerberinnen und Bewerber in der Qualifikationsphase nicht durchgehend am Latein- oder Griechischunterricht teilgenommen, so gelten für sie dieselben Prüfungsbedingungen wie für externe Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Nr. 1. <sup>2</sup>Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn

das Gesamtergebnis aus schriftlicher und mündlicher Prüfung im Durchschnitt mit mindestens ‚ausreichend‘ (5 Punkte) bewertet worden ist. <sup>3</sup>Dabei darf kein Prüfungsteil mit der Note ‚ungenügend‘ (0 Punkte) bewertet worden sein.“

- b) Absatz 11 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 12 und 13 werden Absätze 11 und 12.

6. Vor der Anlage 1 wird die folgende Anlage 1 a eingefügt:

**„Anlage 1 a**

(zu § 4 Abs. 2 Satz 1)

**Berechnung des Prüfungsergebnisses  
in einem Prüfungsfach mit mehreren Prüfungsteilen  
in der gymnasialen Oberstufe**

1. Alle Fächer, ausgenommen Sport

Berechnungsformel:  $E = (8 s + 4 m) \div 3$

$E$  = Prüfungsergebnis;  $s$  = Punktzahl der schriftlichen Prüfung;  $m$  = Punktzahl der mündlichen Prüfung.

2. Sport als erstes Prüfungsfach

a) Berechnungsformel 1 (ohne mündliche Prüfung):

$$E = (p + s) \times 2$$

$E$  = Prüfungsergebnis;  $p$  = Punktzahl der sportpraktischen Prüfung;  $s$  = Punktzahl der schriftlichen Prüfung.

b) Berechnungsformel 2 (mit mündlicher Prüfung):

$$E = (6 p + 4 s + 2 m) \div 3$$

$E$  = Prüfungsergebnis;  $p$  = Punktzahl der sportpraktischen Prüfung;  $s$  = Punktzahl der schriftlichen Prüfung;  $m$  = Punktzahl der mündlichen Prüfung.

Treten bei der Berechnung der Ergebnisse nach der Berechnungsformel 1 oder 2 Bruchteile auf, so wird aufgerundet.

3. Sport als fünftes Prüfungsfach

Berechnungsformel:  $E = (8 p + 4 m) \div 3$

$E$  = Prüfungsergebnis;  $p$  = Punktzahl der sportpraktischen Prüfung;  $m$  = Punktzahl der mündlichen Prüfung.

4. Besondere Lernleistung

Berechnungsformel:  $E = (2 s + m) \div 3$

$E$  = Prüfungsergebnis;  $s$  = Punktzahl der schriftlichen Dokumentation;  $m$  = Punktzahl des Kolloquiums.

Treten bei der Berechnung der Ergebnisse nach der Berechnungsformel Bruchteile auf, so wird nach dem üblichen mathematischen Verfahren gerundet.“

7. Die bisherige Anlage 1 wird Anlage 1 b und erhält folgende Überschrift:

**„Berechnung des Prüfungsergebnisses  
in einem Prüfungsfach mit mehreren Prüfungsteilen im  
Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg“.**

8. Nach der neuen Anlage 1 b wird die folgende Anlage 2 a eingefügt:

**„Anlage 2 a**

(zu § 14 Abs. 2 Satz 1)

**Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation  
nach § 14 Abs. 2 Satz 1  
in eine Durchschnittsnote der sechsstufigen Notenskala  
und Berechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation  
in der gymnasialen Oberstufe**

Punkte	Durchschnittsnote
300	4,0
301 bis 318	3,9
319 bis 336	3,8
337 bis 354	3,7
355 bis 372	3,6
373 bis 390	3,5
391 bis 408	3,4
409 bis 426	3,3
427 bis 444	3,2
445 bis 462	3,1
463 bis 480	3,0
481 bis 498	2,9
499 bis 516	2,8
517 bis 534	2,7
535 bis 552	2,6
553 bis 570	2,5
571 bis 588	2,4
589 bis 606	2,3
607 bis 624	2,2
625 bis 642	2,1
643 bis 660	2,0
661 bis 678	1,9
679 bis 696	1,8
697 bis 714	1,7
715 bis 732	1,6
733 bis 750	1,5
751 bis 768	1,4
769 bis 786	1,3
787 bis 804	1,2
805 bis 822	1,1
823 bis 900	1,0

Die Punktzahl der Gesamtqualifikation wird wie folgt berechnet:

1. Block I

$$E I = 40 P \div 44$$

$$E I = \text{Ergebnis Block I}$$

$P$  = Punktsumme durch Addition der 36 Schulhalbjahresergebnisse unter Berücksichtigung der zweifachen Gewichtung der 8 Ergebnisse des ersten und des zweiten Prüfungsfachs und der einfachen Gewichtung der übrigen 28 Schulhalbjahresergebnisse

2. Block II

$$E II = 4 \times (PF 1 + PF 2 + PF 3 + PF 4 + PF 5)$$

$$E II = \text{Ergebnis Block II}$$

PF 1 bis PF 5 = Ergebnisse der Abiturprüfung in den fünf Prüfungsfächern

3. Gesamtpunktzahl

$$E = E I + E II$$

$$E = \text{Ergebnis Gesamtpunktzahl“}$$

9. Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 2 b und erhält folgende Überschrift:

**„Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation nach § 14 Abs. 2 Satz 1 in eine Durchschnittsnote der sechsstufigen Notenskala im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg“.**

10. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 3**

(zu § 15 Abs. 3 Satz 2)

**Gymnasiale Oberstufe:  
Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation**

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
Deutsch	4
Fremdsprache <sup>1)2)</sup>	4
weitere Fremdsprache <sup>1)3)</sup>	4
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel <sup>4)</sup>	2
Politik-Wirtschaft	2
Geschichte	2
Religion oder Werte und Normen oder Philosophie <sup>5)</sup>	2
Mathematik	4
Naturwissenschaft <sup>1)</sup>	4
weitere Naturwissenschaft <sup>1)6)</sup>	4
Seminarfach <sup>7)</sup>	2
weitere Fremdsprache oder weitere Naturwissenschaft <sup>8)</sup>	2

<sup>1)</sup> Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.

<sup>2)</sup> Waren Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c VO-GO neu zu erwerben, so müssen zwei Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden; dies gilt auch, wenn die Einbringungsverpflichtungen mit einer anderen als der in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache erfüllt werden. <sup>2</sup>Schulhalbjahresergebnisse in einer in der Einführungsphase neu begonnenen dritten oder vierten Fremdsprache können eingebracht werden.

<sup>3)</sup> Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im sprachlichen Schwerpunkt.

<sup>4)</sup> <sup>1</sup>Beide Schulhalbjahresergebnisse müssen dasselbe Fach betreffen. <sup>2</sup>Im musisch-künstlerischen Schwerpunkt müssen zwei Schulhalbjahresergebnisse in dem nicht als Schwerpunktfach gewählten Fach Musik oder Kunst eingebracht werden.

<sup>5)</sup> Wurde Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und an dessen statt von der Schülerin oder dem Schüler das Fach Werte und Normen oder das Fach Philosophie nicht gewählt, so sind zwei aufeinanderfolgende zusätzliche Schulhalbjahresergebnisse eines anderen Fachs, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld einzubringen.

<sup>6)</sup> <sup>1</sup>Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im naturwissenschaftlichen Schwerpunkt. <sup>2</sup>Die Naturwissenschaft kann durch Informatik ersetzt werden; in diesem Fall sind vier Schulhalbjahresergebnisse im Fach Informatik einzubringen.

<sup>7)</sup> Es muss sich um die Ergebnisse aus zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren handeln, darunter das Ergebnis des Schulhalbjahres, in dem die Facharbeit geschrieben worden ist.

<sup>8)</sup> <sup>1</sup>Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im gesellschaftswissenschaftlichen und im sportlichen Schwerpunkt. <sup>2</sup>Die Naturwissenschaft kann durch Informatik ersetzt werden; in diesem Fall sind zwei Schulhalbjahresergebnisse im Fach Informatik einzubringen.“

11. In der Anlage 7 werden das Fußnotenzeichen „<sup>1)</sup>“ und die Fußnote 1 gestrichen, die bisherigen Fußnotenzeichen „<sup>2)</sup>“ und „<sup>3)</sup>“ werden die Fußnotenzeichen „<sup>1)</sup>“ und „<sup>2)</sup>“ und die bisherigen Fußnoten 2 und 3 werden die Fußnoten 1 und 2.

12. Die Anlage 8 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 8**

(zu § 17 Abs. 5)

**Abendgymnasium:  
Einbringungsverpflichtungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife**

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
Deutsch	2 <sup>1)</sup>
Fremdsprache <sup>2)</sup>	2
Mathematik	2
Geschichte oder eine Naturwissenschaft <sup>2)3)</sup>	2

<sup>1)</sup> Sind eine Naturwissenschaft und ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach gewählt worden, so darf im Fach Deutsch nur ein Schulhalbjahresergebnis eingebracht werden.

<sup>2)</sup> Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.

<sup>3)</sup> Die Einbringungsverpflichtung im Fach Geschichte kann auch in einem anderen Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld erfüllt werden, das als Prüfungsfach gewählt worden ist.“

Artikel 2

- (1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 4, 5, 11 und 12 am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

- (2) <sup>1</sup>Für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe sind bei der Abiturprüfung 2008 § 4 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 3 und 4 sowie die Anlagen 1 bis 3 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169) in der bis zum 31. Juli 2007 geltenden Fassung anzuwenden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt bei den Abiturprüfungen 2009 und 2010 auch für die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe, die vor dem 1. August 2007 in die Qualifikationsphase eingetreten sind und die Abiturprüfung nach dem Prüfungstermin 2008 abzulegen oder zu wiederholen haben. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe, die im Schuljahr 2007/08 in das erste oder zweite Schulhalbjahr der Qualifikationsphase zurücktreten.

Hannover, den 12. April 2007

**Niedersächsisches Kultusministerium**

Busemann  
Minister

**Bekanntmachung**  
**über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages**  
**zwischen dem Land Niedersachsen und**  
**dem Freistaat Thüringen**  
**über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit**  
**auf der Bundesautobahn A 38**

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Freistaat Thüringen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf der Bundesautobahn A 38 vom 7. März 2007 (Nds. GVBl. S. 108) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 am 1. April 2007 in Kraft getreten ist.

Hannover, den 2. April 2007

**Niedersächsische Staatskanzlei**

Dr. Hagebölling

Staatssekretär

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

Lieferbar ab ca. März 2007

## Einbanddecke inklusive CD



**Vierzehn  
Jahresgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2006:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend  
zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2006 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt  
inklusive CD **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke I. + II. Halbjahr 2006 Niedersächsisches Ministerialblatt  
inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG